

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

am 26. September 1989
WIEN,

DVR: 0000060

GZ 1055.178/5-I.2/89

Bundesgesetz zur Regelung des Glücks-
spielwesens und über die Änderung des
Bundesaushaltsgesetzes (Glücksspielgesetz -
GSpG); Begutachtungsverfahren

Beilagen

An das

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	GE/9-89
Datum: 2. OKT. 1989	
Verteilt 4.10.1989 Hally	
Präsidium des Nationalrates	
Prüfer	

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, anbei 25 Exemplare der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung des Glücksspielwesens und über die Änderungen des Bundeshaushaltsgesetzes (Glücksspielgesetz - GSpG) zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

WINKLER m.p.

F.d.R.d.A.:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

WIEN, am 26. September 1989

Zl. 1055.178/5-I.2/89

Bundesgesetz zur Regelung des Glücks-
spielwesens und über die Änderung des
Bundeshaushaltsgesetzes
(Glücksspielgesetz - GSpG)
Begutachtungsverfahren

Zu do. Note Zl. 26.1100/18-V/14/89
vom 6. September 1989

An das

Bundesministerium für Finanzen

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeindruckt sich zum mit oz. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung des Glücksspielwesens und über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (Glücksspielgesetz - GSpG) mitzuteilen, daß aus ho. Sicht keine Bedenken bestehen. Zu den Ausführungen in den Erläuterungen über die "EG-Kompatibilität" wird angemerkt, daß die im Entwurf enthaltenen Einschränkungen der Bestimmungen des EWGV, insbesondere der Vorschriften über den Wettbewerb, nach derzeitigem Stand des Gemeinschaftsrechts nach Art. 90 Abs. 2 EWGV gerechtfertigt erscheinen. Die im § 26 des Entwurfs enthaltene Diskriminierung von ausländischen Staatsangehörigen widerspricht sowohl Art 48 EWGV als auch der Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige Tätigkeiten (aus ISIC-Hauptgruppe 01 bis ISIC-Hauptgruppe 85), insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten,

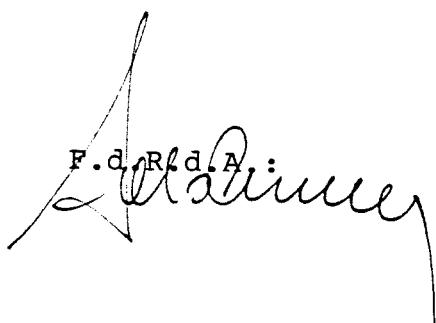
- 2 -

ABl. (EG) L 167/1985, S. 22 ff., Art. 7, und müßte im Falle eines allfälligen Beitritts Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften abgeändert werden.

Zu do. Information wird weiters mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Für den Bundesminister:

WINKLER m.p.


F.d.R.d.A.:
Winkler